

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt die IVSA-Service Agentur, ihm für einen bestimmten Zeitraum Personal als freie Mitarbeiter(innen) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die IVSA-Service Agentur verpflichtet sich, dem Auftraggeber für den von ihm gewünschten Zeitraum Personal zur Verfügung zu stellen. Die IVSA-Service Agentur wird Anforderungen des Auftraggebers, z. B. an Kleidung, Tätigkeitszeiten, Tätigkeitsort an das jeweilige Personal weiterleiten und verpflichtet sich mit der jeweiligen Person durch vertragliche Absprachen sicherzustellen, dass die Person über alle wesentlichen Umstände informiert wird.

(3) Die IVSA-Service Agentur verpflichtet sich ausschließlich zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Vermittlung. Eine Veränderung der Tätigkeitsmerkmale im laufenden Auftrag ist von dieser Vereinbarung nicht gedeckt und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Vereinbarung mit der jeweiligen Person. Die Vergütungspflicht nach § 2 wird von einer solchen abweichenden Vereinbarung nicht berührt.

(4) Sollte der Auftraggeber über diesen Vertrag hinaus eine oder mehrere Personen benötigen, sind hierüber eigene Verträge abzuschließen. Die jeweilige Person ist nicht als Mitglied einer Gruppe zu betrachten, sondern wird individuell anhand des in Absatz 1 formulierten Anforderungsprofils ihre Tätigkeit verrichten.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Auftrag ist befristet. Die Zeiten werden in Angebot und Auftragsbestätigung festgelegt. Eine Kündigung im laufenden Auftragsverhältnis ist ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Auftrag kann auf ganze bzw. halbe Tage verteilt werden. Ein Buchungstag entspricht 9 Stunden Arbeitszeit, wobei die Pausenregelung in Abstimmung mit der jeweiligen Person zu erfolgen hat. Ein halber Buchungstag entspricht 4,5 Stunden Arbeitszeit, wobei wiederum die Pausenregelung in Abstimmung mit der einzelnen Person zu erfolgen hat.

(3) Für den Fall, dass an einem einzelnen Tag über 9 Stunden hinaus der Einsatz einer Person gewünscht ist, ist unter Berücksichtigung des Absatz 1 eine zusätzliche Vereinbarung mit der IVSA-Service Agentur zu schließen.

(4) Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Auftraggebers, mit der vermittelten Person eine eigene Vereinbarung zu treffen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber die nach § 3 vereinbarte Vergütung gegenüber der einzelnen Person nicht zu unterschreiten. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Regelungen des § 3 über die IVSA-Service Agentur.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, über jede individuelle Vereinbarung mit einer bereits vermittelten Person Auskunft zu erteilen. Wird die nach § 3 vereinbarte Vergütung im Wege einer individuellen Vereinbarung mit der Person unterschritten, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Tagessätzen der jeweiligen Person verwirkt.

§ 3 Vergütung

(1) Die IVSA-Service Agentur wird nach Vertragsunterzeichnung eine ordnungsgemäße Abrechnung dem Auftraggeber zustellen. Mit Zustellung ist der in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag fällig.

(2) Ein Rücktrittsrecht von der Vereinbarung ist für beide Seiten ausgeschlossen. Im einzelnen gelten die folgenden Stornobedingungen:
Bei Stornierung von vermittelbarem Personal nach Abschluss der Vereinbarung ist der Auftragnehmer berechtigt bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 %, bis 14 Tage vorher 50 %, bis 7 Tage vorher 80 % und ab 3 Tage vorher 100 % des stornierten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

(3) Die Vergütung der gebuchten Person erfolgt ausschließlich durch die IVSA-Service Agentur. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder Zahlungen anderer Art an die Personen zu leisten. Dies gilt auch für die Vereinbarungen nach § 2 Abs. 4 dieses Vertrages.

§ 4 Haftung

Eine Haftung der IVSA-Service Agentur für Schäden, die in Zusammenhang mit der Tätigkeitserbringung der vermittelten Personen entstehen ist ausgeschlossen. Dies gilt für sämtliche Schäden, die die Personen an Gegenständen verursachen, an denen und mit denen sie ihre Tätigkeit verrichten. Bei der Beauftragung zur Erledigung von Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung, Verwaltung oder Transport von Geld, Wertsachen, Wertpapieren, sowie die Erledigung von Arbeiten beim Zahlungsverkehr, ist eine Haftung der Firma ebenfalls vollumfänglich ausgeschlossen.

§ 5 Verschiedenes

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

§ 6 Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart.

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Vertragsdurchführung notwendigen Daten nicht ohne eine Einwilligung der Person zu speichern, verarbeiten und/oder zu übermitteln